

**Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich
Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)**

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“	Inkraftsetzung
	21.03.2019 COS-BV-550/2019	11.04.2019 Woche 15	12.04.2019
1. Änderung	30.09.2021 COS-BV-550/2019/1	Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) am 05.10.2021	06.10.2021

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8 (1), 35 und 45 (2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Eine monatliche pauschale Entschädigung erhalten für die regelmäßig anfallende ehrenamtliche Tätigkeit:
 - a) Stadtwehrleiter 200,00 Euro
 - b) stellv. Stadtwehrleiter 100,00 Euro
 - c) Ortswehrleiter 120,00 Euro
 - d) stellv. Ortswehrleiter 50,00 Euro
 - e) Stadtjugendwartin 75,00 Euro
 - f) Jugendfeuerwehrwartin 50,00 Euro
 - g) Kinderfeuerwehrwartin 50,00 Euro
 - h) Gerätewartin (sofern nicht hauptberuflich) 25,00 Euro
 - i) Sicherheitsbeauftragte 5,00 Euro
- (2) Die monatliche pauschale Entschädigung wird für jeweils den vollen Monat gezahlt, wenn der Kamerad das Amt mehr als die Hälfte des Monats innehatte. Hatte der Kamerad das Amt weniger als die Hälfte des Monats inne, besteht kein Anspruch auf die monatliche pauschale Entschädigung. Die monatlich gewährte Pauschale, wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt.
- (3) Kameraden, die neben ihrer Funktion nach Abs. 1 eine weitere Funktion nach Abs. 1 wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die höherrangige Funktion festgesetzten Entschädigung die Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Entschädigung.
- (4) Atemschutzgeräteträger, die die Tauglichkeitsuntersuchung G 26.3 und die Atemschutzprüfung in der Atemschutzstrecke bestanden haben, erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Diese jährliche pauschale Entschädigung wird jeweils einmalig für das Jahr gewährt, in dem der Kamerad die Atemschutzprüfung besteht.

§ 2 Aufwandsentschädigungen bei Verhinderung

- (1) Ist der Stadtwehrleiter ununterbrochen länger als einen Monat verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung bis zum Zeitpunkt der Wiederwahrnehmung der Funktion.
Nimmt ein Vertreter des Stadtwehrleiters dessen Funktion länger als einen Monat wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit der Wahrnehmung der Funktion des Stadtwehrleiters, statt der für den Stellvertreter in § 1 Abs. 1 Nr. b festgesetzten monatlichen pauschalen Entschädigung, die monatliche pauschale Entschädigung in Höhe der dem Stadtwehrleiter nach § 1 Abs. 1 Nr. a zustehenden monatlichen pauschalen Entschädigung.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten bei Verhinderung der anderen in § 1 Abs. 1 genannten Kameraden entsprechend.

§ 3 Umfang der Entschädigung

Durch die Entschädigung sind grundsätzlich abgegolten:

- a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren u. ä. Auslagen).
- b) Verdienstausfall, soweit er nicht nach § 6 ersetzt wird.

§ 4 Auslagenersatz

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grund nach vorher von der Stadt oder dem Stadtwehrleiter als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen zu Orten außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) zum Zweck der Teilnahme an Lehrgängen an Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, werden nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen vergütet. Die Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe A.
- (2) Alle Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des bei der Stadt Coswig (Anhalt) für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Amtsleiters.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der tatsächlich entstandene Verdienstausfall erstattet. Die Teilnahme an Lehrgängen muss vorher von der Stadt Coswig (Anhalt) genehmigt werden.

- (2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstausfall ist, dass die Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr notwendig war und zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Erstattungsfähig ist grundsätzlich nur der nachgewiesene Verdienstausfall.
- (3) Selbständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstausfalles in Höhe von 12,00 Euro pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten. Verdienstausfall bei der Teilnahme an einem Lehrgang der Landesfeuerwehrschule wird mit einem Höchstbetrag von 100,00 Euro je Lehrgangstag abgegolten

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung, in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 21. März 2019, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. September 2021, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30.09.2021

(Satzungen im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originalen Satzungen können bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.